

**Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)****1. Anwendungs- und Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Erdinger Stadthalle. Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Flächen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen an den Mieter (nachfolgend Veranstalter genannt). Die Stadthalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch die Erdinger Stadthallen GmbH, Alois-Schießl-Platz 1, D-85435 Erding (nachfolgend Betreiber genannt) vermarktet und betrieben.

**2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses**

2.1 Vertraglich verbindliche Vereinbarungen mit dem Betreiber bedürfen der Textform. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Veranstalter das Vertragsangebot des Betreibers so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass es innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist (2 Wochen) beim Betreiber eingeht. Einer Unterschrift des Betreibers unter dem Vertrag bedarf es nicht.

2.2 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart (siehe hierzu Ziffer 5 Ablaufplan/Auftragsbestätigung), gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Veranstalter unverzüglich schriftlich (per Mail oder Fax) zu bestätigen. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein *Bestellformular* bestätigt werden.

2.3 Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte dem Betreiber vor Vertragsabschluss zu benennen. Der Dritte wird in diesem Fall im Vertrag vom Betreiber namentlich aufgeführt. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen vom Betreiber verweigert werden.

2.4 Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.

2.5 Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

**3. Vertragsgegenstand**

3.1 Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räume und Flächen erfolgt zu dem im Vertrag bezeichneten Nutzungszweck auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegepläne sowie *unter Anwendung der aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben*. Die Nutzung weiterer Räume und Flächen in der Versammlungsstätte, die nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung sind, ist nicht möglich. Dies gilt auch für die Nutzung des öffentlichen Alois-Schießl-Platzes vor der Versammlungsstätte.

3.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Veranstalter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird, sofern keine exklusive Nutzung vereinbart ist.

3.3 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Lager, Seitenbühnen, Technikräume, und Verwaltungsräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wandflächen, Displays sowie für Flächen außerhalb der Halle insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und des Eingangsbereichs.

3.4 Der Veranstalter ist verantwortlich für Programminhalte und -ablauf einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung. Sein von ihm beauftragtes Personal oder Mitwirkende sind dem Betreiber als solche kenntlich zu machen. Zugang zur Bühne/Bühneneingänge oder zu Backstagebereichen erhalten ausschließlich vom Veranstalter autorisierte und gekennzeichnete Personen. Der Veranstalter trägt Sorge, dass keine unberechtigten Personen Zutritt zu diesen Bereichen erhalten.

3.5 Jede Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks (Veranstaltungstitel / Art der Nutzung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.6 *Die Nutzung und Überlassung der Versammlungsstätte zur Durchführung von parteipolitischen oder anderen Veranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatschutzes stehen oder antidemokratischen, rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt in gleicher Weise für die Verwendung verfassungsfeindlicher und -widriger Symbolen oder den Aufruf zu rechts- und verfassungswidrigen Handlungen.*

**4. Entgelte**

4.1 In den vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelten für Räume und Flächen sind folgende Dienstleistungen enthalten: Heizung, Lüftung, Klimatisierung, allgemeine Verkehrsflächen (Wege, Eingangsbereich, etc.), Sanitäre Einrichtungen, Standard-Bestuhlung/Betischung gemäß vereinbartem Bestuhlungsplan (außer Messe/Märkte/Ausstellungen), allgemeine Hausbeleuchtung.

4.2 Die Räume und Flächen werden dem Veranstalter nur für die im Vertrag vereinbarte Nutzungsdauer überlassen. Die Nutzungsdauer setzt sich zusammen aus der Mietdauer zzgl. der veranstaltungsbezogenen, pauschalierten Rüstzeiten. Die Mietdauer beginnt mit dem Betreten bzw. Arbeitsbeginn auf den überlassenen Räumen und Flächen durch den Veranstalter oder ihm zurechenbarer Personen. Sie endet mit dem Verlassen der Versammlungsstätte des Veranstalters oder ihm zurechenbarer Personen. Überschreitungen der vereinbarten Nutzungszeiten z.B. durch Proben- oder nicht berücksichtigte Auf- und Abbauzeiten, sowie die Nutzung weiterer Räume und Ausstattung bedürfen der Zustimmung des Betreibers und sind nur möglich, wenn es nicht zu einer Beeinträchtigung anderer Veranstaltungen kommt. Nutzt der Veranstalter, seine Besucher/Aussteller oder von ihm beauftragte Firmen die Versammlungsstätte mit Zustimmung des Betreibers früher bzw. länger als vereinbart, werden ihm diese Verlängerungsstunden (je angefangener ½ Stunde), Zusaträume und Zusatzausstattung gemäß Vertrag/gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.

**5. Ablaufplan und Auftragsbestätigung der Veranstaltung**

5.1 Der Ablaufplan zur geplanten Veranstaltung sowie die darauf basierende Auftragsbestätigung werden Vertragsbestandteil und ergänzen oder konkretisieren die im Vertrag vereinbarten Leistungen. Sie bilden zusätzlich zum Vertrag die Grundlage für die Abrechnung der Veranstaltung.

5.2 Der Veranstalter hat den Ablaufplan spätestens 10 Werkstage vor dem Aufbautermin mit dem Betreiber abzustimmen. Im Ablaufplan sind sämtliche Räume, Bestuhlung, Ausstattung, Technik und sonstige Dienstleistungen sowie alle zeitlichen Abfolgen und Zuständigkeiten detailliert festgehalten. Die exakte Festlegung des Bestuhlungs-/Ausstellungsplanes kann nur mit Zustimmung des Betreibers erfolgen. Die behördliche Genehmigung für pyrotechnische Effekte, der Einsatz von offenem Feuer, Gas, Spiritus oder Nebel/Rauch sind beim Ordnungsamt der Stadt Erding rechtzeitig einzuholen. Darüber hinaus sind sie dem Betreiber ausnahmslos anzusegnen. Die entstehenden Kosten trägt der Veranstalter. Der Veranstalter hat einen entscheidungsbefugten „Verantwortlichen Vertreter“ zu benennen der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Soweit veranstalterseitig technische Aufbauten erfolgen, ist zusätzlich ein Technikverantwortlicher zu benennen, der den Auf- und Abbau leitet und beaufsichtigt.

5.3 Änderungen zum Ablaufplan bzw. der Auftragsbestätigung sind bis zu 2 Werkstage vor dem geplanten Nutzungszeitpunkt möglich. Teilt der Veranstalter seine Änderungswünsche nicht schriftlich innerhalb dieser Frist mit, gilt die letzte Version des Ablaufplans/Auftragsbestätigung als vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist kann der Betreiber weitere Änderungswünsche nicht mehr sicherzustellen. Der Veranstalter hat insoweit mögliche Mängel im Ablauf zu vertreten.

5.4 Nach Ablauf dieser Frist erfolgt für noch realisierbare Abweichungen zum vereinbarten Ablaufplan, z.B. Umbestuhlung, Nachbestellungen von Ausstattung, Technik oder Dienstleistungen ein Aufschlag von 10% auf die jeweils anfallenden Entgelte gemäß Preisliste.

## Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

### 6. Übernahme des Mietobjekts

- 6.1 Trägt der Veranstalter oder von ihm beauftragte Firmen bei der Übernahme des Nutzungsobjekts (Räume, Flächen, Technik etc.) keine Beanstandung vor, so gilt es als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Veranstalter bei der Übernahme dem Betreiber bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Betreiber verpflichtet.
- 6.2 Ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreibers dürfen keine Veränderungen, Einbauten oder Dekorationen an oder in der Versammlungsstätte vorgenommen werden. Das Nageln, Dübeln und Bekleben von Wänden, Säulen, Decken, Türen und Fußböden ist nicht gestattet. Vorhandene Werbung des Betreibers oder von Dritten dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden, sofern keine Sonderregelung getroffen wurde.
- 6.3 Räume sowie Ausstattung, Technik, Schlüssel, etc. müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Notwendige Reparaturen, Neuanschaffungen oder Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen oder Müllentsorgung werden zu Lasten des Veranstalters veranlasst und ihm nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.
- 6.4 Gebäude- und veranstaltungstechnische Einrichtungen des Betreibers dürfen ausschließlich vom Personal des Betreibers bedient werden, sofern keine schriftliche Sonderregelung getroffen wurde.

### 7. Einbringung hausfremder Technik, Ausschmückungen und sonstiger Dienstleistungen

- 7.1 Für alle Veranstaltungen stehen die veranstaltungstechnischen Einrichtungen (Licht, Ton, Audio, Video, Dolmetscheranlagen, W-LAN-Netz etc.) des Betreibers und seiner Servicepartner exklusiv zur Verfügung. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Fremdtechnik in die Versammlungsstätte einzubringen oder vorinstalliertes technisches Equipment aus den Räumen zu entfernen. Dies gilt grundsätzlich auch für das Einbringen von sonstigen Dienstleistungen (Technikoperator Licht/Ton/Video, Security, Hostessen, Blumen, etc.). Ist die für die Veranstaltung benötigte Ausstattung nicht in der Versammlungsstätte verfügbar, steht es zunächst dem Betreiber zu, diese Leistungen bei einer autorisierten Partnerfirma zu beschaffen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Betreibers möglich und werden im Ablaufplan festgehalten. Die eingebrachte Ausstattung muss nachweisbar den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen, eine **CE-Kennzeichnung sowie ein gültiges Elektroprüfseiegel besitzen** und insbesondere alle **Anforderungen der VStättV** und der **Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 1, DGUV-V3, DGUV-V 17, DGUV-V 54** erfüllen.
- 7.2 Ausstattungen und Ausschmückungen, die mit Zustimmung des Betreibers vom Veranstalter oder über seine Servicepartner eingebracht worden sind, sowie alle sonstigen Gegenstände, Unterlagen und Werbemittel, sind vom Veranstalter mit Ablauf der Nutzungsdauer restlos aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Andernfalls ist der Betreiber auf Kosten des Veranstalters zur Entsorgung der Gegenstände berechtigt. Nach besonderer Vereinbarung mit dem Betreiber ist es möglich, eine begrenzte Anzahl von Gegenständen in zugewiesenen Lagerräumen für begrenzte Zeit unter Haftungsausschluss zwischenzulagern.

### 8. Gesetzliche Nutzungsauflagen, sicherheits- und brandschutztechnische Bestimmungen, infektionsschutzrechtliche Vorgaben

- 8.1. Für die Veranstaltung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die VStättV, die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz sowie *sämtliche Verordnungen und behördlichen Auflagen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)* in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere sind vom Veranstalter sicherzustellen: die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahlen und die Anordnung von Stühlen, Ständen und Podien nach dem genehmigten Bestuhlungsplan, die ständige Freihaltung der Flucht- und Rettungswege in der Versammlungsstätte und der brandschutz- und elektrotechnischen Anlagen (Feuerlöscher, Rauchmelder, Beleuchtungs-, Heiz- und Lüftungsanlagen, etc.) sowie die Beachtung der Parkverbote im Umfeld der Versammlungsstätte, insbesondere der ausgewiesenen Feuerwehranfahrtszonen und Aufstellflächen. *Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung der Vorgaben zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes z.B. Abstand Regel, Maskenpflicht, Registrierungspflicht zur Nachverfolgung der Infektionsketten, Erstellung und Vorlage von Hygienekonzepten und anderen in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Konzepte bei den Behörden.* Die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots sowie der geltenden Lärmschutzvorschriften obliegen dem Veranstalter ebenfalls in eigener Verantwortung. Notausgangstüren dürfen nicht verstellt, sondern müssen freigehalten werden. Sie dürfen nicht missbräuchlich geöffnet werden. Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbarer Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit vorlegt. Brennbare Materialien einschließlich Verpackungen sind unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen.
- 8.2. Abhängig von der Art der Veranstaltung, dem Umfang der technischen Aufbauten und Einrichtungen sowie *geltender behördlicher Auflagen, z.B. zum Vollzug des IfSG* wird das nach § 40 VStättV vorgeschriebene technische Fachpersonal sowie die Anzahl des Einlass- und Aufsichtspersonals bemessen. Diese durch Art und Umfang der Veranstaltung bedingten Personalkosten auf Seiten des Betreibers gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 8.3. Wird die Präsentation von Kraftfahrzeugen oder technischer Anlagen in und um die Versammlungsstätte vereinbart, deckt der Veranstalter Risiken wie Diebstahl, Vandalismus, Beschädigung und Einbruch selbst ab und erfüllt die brandschutztechnischen Auflagen bei der Aufstellung von Fahrzeugen hinsichtlich Tankfüllung, Batterie und Autoschlüssel. Die maximal zulässige Bodenbelastung in der Versammlungsstätte sowie für bestimmte Bereiche des Alois-Schießl-Platzes ist zu beachten.
- 8.4. Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist durch den Veranstalter bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzugeben und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Des Weiteren muss bei Betrieb von Laseranlagen ein vom Betreiber autorisierter Laserschutzbeauftragter vor Ort sein und den Betrieb überwachen.
- 8.5. In der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslösung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Verwendung von Fackeln, Kerzen, offenem Feuer, Hitze, besondere Staubbildung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter unabhängig von der behördlichen Genehmigungspflicht beim Betreiber rechtzeitig angezeigt werden, um die erforderlichen Freischaltungen vornehmen zu können. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen.
- 8.6. Die Anordnung von Messe- und Ausstellungsständen in der Versammlungsstätte muss in einem gesonderten Plan dargestellt werden, der mindestens 14 Werkstage vor Aufbautermin vom Veranstalter beim Ordnungsamt (im Maßstab 1:200) einzureichen ist. Gegebenenfalls ist eine behördliche Genehmigung auf Kosten des Veranstalters erforderlich. Dies gilt auch bei Verkaufsveranstaltungen und Messen mit Verkäufen, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden, sowie bei Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen an sogenannten stillen Tagen. Der Betreiber ist nicht zuständig für die Beschaffung der notwendigen Genehmigungen und Gestattungen, ist aber berechtigt, einen Nachweis der Anmeldung bzw. der Genehmigung vom Veranstalter zu verlangen.
- 8.7. Für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - , bei der GVL - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH – und bei der Künstlersozialkasse hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Betreiber eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren vom Veranstalter verlangen.

**Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)****9. Gastronomie, Garderoben,**

- 9.1 Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen steht ausschließlich dem Betreiber und dem mit ihm vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten, sofern keine vertragliche Ausnahmeregelung mit dem Betreiber und Gastronomen vereinbart wurde. Individuelle Absprachen zur Bewirtung sind direkt mit dem Gastronomen zu vereinbaren, sofern es sich nicht um Pausengastronomie handelt.
- 9.2 Sonstige gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren auf dem Gelände oder in der Versammlungsstätte, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gehen, bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Betreiber. Der Betreiber behält sich vor, für die vorgenannten Tätigkeiten gesonderte Entgelte zu erheben.
- 9.3 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch den Betreiber. Ausnahmen sind vertraglich zu regeln. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Veranstalters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Besetzung der Garderobe ein gesonderter Abrechnungspreis eingeräumt werden.
- 9.4 Ist durch den Betreiber keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Veranstalter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung, trägt der Veranstalter das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung, sofern er nicht gegenüber seinen Besuchern explizit auf einen Haftungsausschluss hinweist.
- 9.5. Der Veranstalter hat seine Besucher auf die Hausordnung hinzuweisen. Hierzu zählt insbesondere, dass aus Brandschutzgründen Jacken, Mäntel, Taschen (> DIN A4), Rucksäcke, Koffer, o.ä. nicht in die Versammlungsräume eingebracht werden dürfen, sofern aus infektionsschutzrechtlichen Gründen keine abweichende Regelung getroffen wurde.

**10. Veranstaltungen mit Eintrittskarten**

- 10.1 Sollen für die Veranstaltung Eintrittskarten verkauft werden, ist dies dem Betreiber vor Vertragsabschluss, ansonsten unverzüglich nach der Entscheidung, mitzuteilen. Mehrkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 10.2 Den Vertrieb von Eintrittskarten im Vorverkauf hat der Veranstalter über das hauseigene elektronische Ticketsystem des Betreibers (derzeit CTS Eventim Inhouse) zu organisieren. Hierzu gelten gesonderte Vereinbarungen und AGBs. Ausnahmen im Einzelfall, d.h. Kontingentvergabe an Fremdsysteme, sind vertraglich festzuhalten. Die Einbringung fremder Einlasskontrollsysteme bedarf der Genehmigung des Betreibers. Der Eigenvertrieb mit gedruckten Kartensätzen bei halböffentlichen Veranstaltungen, z.B. bei Vereinen oder Schulen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers. Die Vorgaben der Hausordnung (z.B. Einhaltung der Rollstuhlfahrerplätze, Verbot von Schoßkindern, etc.) sind zu beachten. Die genehmigten Bestuhlungspläne inkl. der Bezeichnung der Säle, Ebenen-, Reihen-, Tisch und Platznummerierungen sind einzuhalten. Der Betreiber ist berechtigt, Besuchern ohne gültige Eintrittskarte den Zutritt zur Versammlungsstätte zu verwehren.
- 10.3. Gelten darüber hinaus infektionsschutzrechtliche Vorgaben zur Datenerhebung der Besucher als Zutrittsbedingung, hat der Veranstalter rechtzeitig in geeigneter Weise darauf hinzuweisen sowie deren Einhaltung zu überwachen und diese bei Verstößen durchsetzen.

**11. Werbung; Rechte für Bild- und Ton**

- 11.1 Bild- und Tonaufnahmen während der Veranstaltung sind mit dem Betreiber rechtzeitig abzusprechen. Der Betreiber ist berechtigt, unerlaubte Aufzeichnungen jederzeit abzubrechen.
- 11.2 Der Betreiber ist berechtigt, die Veranstaltung und den Veranstalter gemäß den Angaben im Vertrag in allen Online- und Printpublikationen zu nennen. Abweichende Angaben zum Veranstaltungstitel oder -inhalt sind dem Betreiber unverzüglich bekannt zu geben und werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter stellt sicher, dass auf all seinen Publikationen für Dritte eindeutig erkennbar ist, dass kein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Betreiber zu Stande kommt.
- 11.3 Der Veranstalter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 11.4 Der Betreiber stellt dem Veranstalter auf Anfrage rechtfreies Bildmaterial von der Versammlungsstätte zur werblichen Nutzung für die Veranstaltung zur Verfügung. Dies gilt auch für das aktuelle Logo der Versammlungsstätte, jedoch nur in unveränderter Version. Für die Bezeichnung der Versammlungsstätte ist ausschließlich der Begriff „Stadthalle Erding“ zu verwenden. Eine Verwendung des Begriffs „Erdinger“ in der Bewerbung der Veranstaltung ist aus markenschutzrechtlichen Gründen untersagt.
- 11.5 Der Betreiber bietet zusätzliche kostenpflichtige Werbedienstleistungen (Werbeauftrag). Dem Veranstalter ist bekannt, dass in und um die Versammlungsstätte konkurrierende Werbung zu sehen sein kann.
- 11.6 Der Betreiber hat das Recht, Bildaufnahmen von der Veranstaltung zum Zwecke der Werbung auf der eigenen Internet-Webseite anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich widerspricht. Bildrechte einzelner Veranstaltungsteilnehmern sind gesondert zu regeln.
- 11.7 Die Stadt Erding ahndet gemäß der aktuell gültigen Verordnung jedes wilde Plakatieren als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen zzgl. dem Aufwand für das Entfernen der Plakate.

**12. W-LAN, Datenträger**

- 12.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Accesspoints in Betrieb zu nehmen. Der Einsatz fremder Datenträger (USB-Stick, CD, DVD, etc.) oder Mobilgeräte (Tablets, Smartphones, etc.) ist nur in Abstimmung mit dem Betreiber zulässig. Eventuelle Schäden oder Schadensersatzforderungen infolge schadhafter Datenträger oder Mobilgeräte werden dem Veranstalter zugerechnet.
- 12.2 Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern zur Verfügung stellen, unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die missbräuchliche Nutzung (u.a. Verletzung von Urheberrechten, unberechtigter Zugang/Diebstahl geschützter Daten, Verbreitung von verbotenen Inhalten, etc.) ist verboten. Wird der Betreiber für Verstöße von Besuchern/Nutzern in Anspruch genommen, hat ihn der Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen freizustellen.

**13. Sicherheitsleistung und Rechnung**

- 13.1 Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag. Alle Leistungen verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag anders ausgewiesen.
- 13.2 Der Betreiber ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und anfallenden Kosten als Sicherheitsleistungen vom Veranstalter zu verlangen. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung des Betreibers zu zahlen. Rechnungen des Betreibers können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden. Rechnung des Betreibers sind zehn Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern kein abweichendes Zahlungsziel in der Rechnung genannt ist.
- 13.3 Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann der Betreiber die zur Verfügungsstellung der Versammlungsstätte verweigern. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Betreibers im Übrigen nach § 288 BGB.
- 13.4 Die Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf bei öffentlichen Veranstaltungen tritt der Veranstalter mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche des Betreibers aus dem vorliegenden Veranstaltungsvertrag im Voraus an den Betreiber ab.

**Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)****14. Absage, Rücktritt, Nutzungsausfallentschädigung**

- 14.1 Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück oder führt die Veranstaltung aus einem nicht vom Betreiber zu vertretendem Grund nicht durch, wird unmittelbar bei Rücktritt/Absage eine Stornogebühr als Nutzungsausfallentschädigung fällig. Der Betreiber ist berechtigt, die Sicherheitsleistung in Anrechnung zu bringen. Die Höhe der Ausfallentschädigung ist abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts wie im Vertrag vereinbart. Solange keine Leistung erbracht wurde, ist in einem solchen Fall keine Umsatzsteuer fällig.
- 14.2 Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Unbeschadet dieser Regelung ist der Veranstalter verpflichtet, alle bis zum Zeitpunkt der Absage erbrachten Leistungen oder durch die Beauftragung Dritter entstandenen oder verauslagten Kosten zu tragen. Sie werden volummäiglich zur Zahlung fällig und sind nicht in der Nutzungsausfallentschädigung enthalten.

**15. Haftung**

- 15.1 Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Besucher oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
- 15.2 Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten, *Nichteinhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben*, etc.), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
- 15.3 Als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist der Veranstalter verpflichtet, auf eigene Kosten für einen ausreichenden, zum Veranstaltungstermin gültigen Versicherungsschutz zur Abdeckung eventueller Sach-, Personen- und Vermögensschäden (Deckungssumme mind. 2 Mio. €) zu sorgen. Der Versicherungsschutz muss ausdrücklich Mietsachschäden abdecken. Der Nachweis hat über die Vorlage einer Kopie der Veranstalterhaftpflichtversicherungspolice oder einer adäquaten Versicherungspolice bei Vertragsabschluss zu erfolgen. Der Betreiber hat das Recht, 14 Tage vor der Veranstaltung eine aktuelle Kopie der Police einzufordern.
- 15.4 Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
- 15.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
- 15.6 Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 15.7 Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
- 15.8 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.
- 15.9 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

**16. Außerordentliche Kündigung**

- 16.1 Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet werden,
  - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt oder gegen die guten Sitten verstößt,
  - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
  - e) die Veranstaltung für die Verbreitung politischer Meinungen oder zu politischen Zwecken, insbesondere für (Wahlkampf-)Auftritte von Politikern aus Nicht-EU-Staaten genutzt wird,
  - f) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
  - g) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstätten- oder infektionsschutzrechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird,
  - h) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Betreiber, den Behörden oder der Feuerwehr nicht nachkommt,
  - i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- 16.2 Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in 16.1 Ziffer a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- 16.3 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

**17. Abbruch von Veranstaltungen, Hausrecht**

- 17.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung und behördlichen Auflagen, z.B. zum Vollzug des IfSG verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
- 17.2 Bei Verstoß gegen die *Hausordnung*, wesentliche Vertragspflichten (*insb. aus Punkt 3*), sicherheits- und infektionsschutzrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Er kann vom Veranstalter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- 17.3. Die Beschäftigten und von ihm beauftragtes Personal des Betreibers sind berechtigt, die überlassenen Räume und Flächen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit jederzeit zu betreten. Dem Betreiber steht innerhalb der überlassenen Räume und Flächen weiterhin das Hausrecht zu. Den Anordnungen der Beschäftigten oder beauftragten Personals ist während der gesamten Mietdauer Folge zu leisten.

**18. Höhere Gewalt**

- 18.1.** Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

**Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)**

- 18.2. Kann die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.
- 18.3. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.
- 18.4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Betreibers einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

18.5. Der Ausfall von Künstlern oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z.B. Demonstrationen, Drohansagen, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken.

**19. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

**20. Datenschutz**

20.1 Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Durchführung von Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte, insbesondere die Überlassung von Flächen und Räumen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und die Bereitstellung mobiler Einrichtungen an den Veranstalter werden vom Betreiber ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten des Veranstalters werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung die Weitergabe an veranstaltungstechnische oder IT-Dienstleister und zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte, z.B. in der Organisation des Ticketings an eingesetzte Ticketsysteme (EVENTIM). Eine Übermittlung der Daten an eingeschaltete Dritte, für die eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige Minimum zur Vertragsabwicklung.

20.2 Der Veranstalter hat jederzeit die Möglichkeit, über die von ihm gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, sie ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der von ihm gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Betreiber erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

20.3 Der Betreiber setzt zudem technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um anfallende oder erhobene personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Die Sicherheitsmaßnahmen des Betreibers sind entsprechend der technologischen Möglichkeiten orientiert und werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

20.4. Der Veranstalter gilt als Verantwortlicher für die Datenerhebung und -verarbeitung seiner Veranstaltungsteilnehmer & Mitwirkenden, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO, z.B. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten. Bei Veranstaltungen mit Ticketverkauf ist eine separate Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung erforderlich.

20.5 Kontaktanden: Erdinger Stadthallen GmbH, Geschäftsführerin Jutta Kistner, Alois-Schießl-Platz 1, 85435 Erding, Tel.: 08122-9907-0, Fax: 08122-945912, info@stadthalle-erding.de, www.stadthalle-erding.de | Die Verpflichtung gemäß Art. 37 DSGVO und § 38 BDSG, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, entfällt, da im Unternehmen weniger als zwanzig Mitarbeiter ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§38 Abs. 1 S. 1 BDSG).

**21. Schlussbestimmungen**

21.1 Für die Dienstleistung „Kartenvertrieb im Vorverkauf/Ticketing“, Werbedienstleistungen sowie für Messen/Ausstellungen gelten zusätzlich die speziellen Vertragsbedingungen (AGB), die dem Veranstalter auf Anforderung jederzeit ausgehändigt werden. Die Hausordnung ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. (einsehbar unter www.stadthalle-erding.de)

21.2 Mündliche Nebenabreden gelten nur nach Bestätigung in Textform.

21.3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB oder des Vertrags oder unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der AVB unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

21.4 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Erding. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Erding als Gerichtsstand vereinbart.